

Liestal, 25. Mai 2021 / VGD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2020/544**

Motion von Reto Tschudin

Titel: **Meldepflicht für Hanfanbau**

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Meldepflicht für Hanfanbau

Aktuell darf Hanf mit einem THC-Gehalt von weniger als 1% frei und ohne Meldepflicht angebaut werden. Deshalb sind etliche Indoor-Hanfanlagen mit CBD-Hanf entstanden. Viele dieser Produzenten haben sich bei verschiedenen Stellen der kantonalen Verwaltung u.a. bezüglich Meldepflicht erkundigt, da sie offenbar gewillt sind, legalen CBD-Hanf zu produzieren. Es gibt also von Anbauer-Seite durchaus Interesse an einer Meldepflicht.

Der Motionär definiert drei Hauptprobleme für die Strafverfolgungsbehörden bei Unklarheit, ob angebautes Cannabis unter das Betäubungsmittelgesetz fällt oder nicht:

1. Dass die Polizei ein Cannabis-Feld im Zweifelsfall im Zeitraum zwischen Probeentnahme und Laborresultat bewachen muss.
Welche Massnahmen notwendig bzw. möglich sind, muss genauer geprüft werden. Eine unmittelbare Vernichtung bloss wegen unterlassener Meldung wäre gewiss nicht rechters bzw. unverhältnismässig.
2. Beweisprobleme, ob Vorsatz bestand zum THC Anbau, weil Beschuldigte angeben, die hätten CBD anbauen wollen und versehentlich anderes Cannabis erwischt.
Darauf hätte eine Meldepflicht keine Wirkung. Es müsste zuerst eine Probe erfolgen. Bei den Hanfsamen ist sehr klar, welche Pflanze eine Nutzpflanze ist und welche für hohe THC-Werte gezüchtet ist. Die Beweisführung bleibt schwierig.
3. Synthetisches Cannabis als Problem (hohes Gesundheitsrisiko).
Dieses Cannabis ist in der Tat sehr gefährlich. Allerdings kann mit einer Meldepflicht nicht darauf eingewirkt werden. Denn Cannabis kann auf dem Feld legal als CBD angebaut werden und erst im Nachgang besprüht werden. Dieses Verfahren ist auch bei Industriehanf möglich. Dieser neuen Form kann man am ehesten mit «Drug-Checking» begegnen.

Fazit

Eine Meldepflicht würde die Arbeit für die Strafverfolgungsbehörden eventuell erleichtern. Ob dies tatsächlich so ist und unter welchen Umständen, muss zuerst noch eingehend geprüft werden. Der Prävention und dem Gesundheitsschutz hilft das aber nichts. Wir empfehlen, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen und dass eine Arbeitsgruppe von SID und VGD das Thema vertiefter

prüft. Dabei soll geprüft werden, inwiefern ein kantonaler Regelungsspielraum besteht, wie allfällige Massnahmen in Einklang mit der Verhältnismässigkeit zu bringen sind und es sollen Alternativen bzw. zusätzliche Massnahmen aufgezeigt werden.